

17. Jahrgang

Ausgabetag: 13.02.2024

Nummer: 6

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
17.	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Hürth	24
18.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth	25-28
19.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth	29-35
20.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	36
21.	Öffentliche Zustellung	37

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Hürth

Das Ratsmitglied Herr Thomas Schepers hat mit Wirkung vom 31.12.2023 den Verzicht auf seinen Sitz im Rat der Stadt Hürth erklärt.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reigenfolge nach nächste Bewerber.

Die Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) sieht als nächsten Bewerber Herr Wilfried Görtz vor.

Herrn Wilfried Görtz hat mit Erklärung vom 29.01.2024 die Nachfolge angenommen.

Mit sofortiger Wirkung ist nach der Reserveliste der o.a. Partei Herr Wilfried Görtz gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Rates der Stadt Hürth geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 6 Satz 7 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hürth Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, schriftlich einzureichen oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 07.02.2024



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth vom 10.11.1995 ^{(1), (2), (3)}

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 Seite 666, SGV 2023) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 07.11.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ehrungen

Besondere Leistungen um die Stadt Hürth werden durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes
2. des Ehrenringes
3. der Ehrengabe

der Stadt Hürth gewürdigt.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Hürth kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Große Leistungen für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Hürth auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet können durch Verleihung des Ehrenringes der Stadt Hürth gewürdigt werden.

Hierzu zählt auch die mindestens 20jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Hürth oder die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Hürth nach vier vollständigen Wahlperioden.

- (3) Für besondere Verdienste im Sinne des Absatzes 2 kann die Ehrengabe der Stadt Hürth verliehen werden.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994.

§ 4

Ehrenring der Stadt Hürth

- (1) Der Ehrenring ist aus Gold. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Stadt Hürth eingeschnitten. In den Ring werden die Worte eingraviert:

„Ehrenring für ...
(Name der/des Beliehenen und Datum der Verleihung).“

Der Goldanteil des Ehrenringes wird auf 14g festgelegt.

- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der Trägerin bzw. des Trägers des Ringes genannt sind. Ring und Urkunde werden der Trägerin bzw. dem Träger in feierlicher Ratssitzung überreicht.
- (3) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu.

§ 5

Ehrengabe der Stadt Hürth

- (1) Die Ehrengabe ist eine goldene Anstecknadel. Auf ihrer Vorderseite ist das Wappen der Stadt Hürth dargestellt.

Der Materialwert der Ehrengabe (Anstecknadel) soll einen Betrag von 250,00 € nicht übersteigen.

- (2) Über die Verleihung der Ehrengabe wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt. Ehrengabe und Urkunde werden in würdiger Form überreicht.

§ 6

Entscheidung

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrengabe trifft der Stadtrat auf Vorschlag des Ältestenrates.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth, die am 08.10.1971 beschlossen wurde, außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch Art. 2 der Euro-Anpassungssatzung vom 12.12.2001

⁽²⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.07.2013

⁽³⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.02.2024

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrengabe der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 07.02.2024



Dirk Breuer
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250), §§ 4 Abs. 5, 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, berichtigt 2020 S. 77) in der derzeit gültigen Fassung, den Runderlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 24.09.2019 beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule, Elternbeiträge

1. Die Stadt Hürth betreibt an allen städtischen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die genauen Öffnungszeiten sind auf den Bedarf der Eltern in der jeweiligen Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten.

In den Sommerferien ist die „Offene Ganztagschule“ für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den

Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 2 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. In Ferienzeiten kann bei geringem Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an der ein Kind angemeldet ist, stattfinden.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung und dem eingesetzten Träger im Einvernehmen mit der Stadt Hürth festgelegt.
4. Für den Besuch einer „Offenen Ganztagschule“ an den städtischen Grundschulen erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Höhe der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

§ 2 An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli).

Unterjährige Abmeldungen sind nur aus den im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ genannten Gründen möglich, der Antrag ist an den Träger zu richten.

2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten das Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule an.

§ 3 Beitragspflicht, Berechnung des Elternbeitrages

1. Die Eltern, deren Kinder an der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später beginnt oder früher endet.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind der nach § 3 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ oder werden in einer Kindertagespflegestelle betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
3. Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.
4. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen pro Kind unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde.

Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Der Elternbeitrag ist zunächst ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eingetreten ist, neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

6. Die Prüfung der Elternbeitragsfreiheit erfolgt nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII. Sofern Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, oder sofern die Eltern des beitragspflichtigen Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben. Die Feststellung der Beitragsfreiheit erfolgt nach Vorlage des Leistungsbescheides der Sozialbehörde für den Zeitraum des Leistungserhalts.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 28. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
4. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.

5. Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 04.04.2017 wird aufgehoben.

Anlage zu § 1 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 24.09.2019⁽¹⁾

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle⁽¹⁾
Gültig ab 01.08.2024**

Stufe	Bruttojahreseinkommen	Beitrag für das 1. Kind
1.	bis 18.000 €	11 €
2.	bis 24.500 €	33 €
3.	bis 36.750 €	76 €
4.	bis 49.000 €	119 €
5.	bis 61.250 €	138 €
6.	bis 73.500 €	151 €
7.	bis 85.750 €	176 €
8.	über 85.750 €	200 €

Ab dem 2025 erfolgt eine jährliche Erhöhung um 3 % jeweils zum 01.08. Die Beträge werden kaufmännisch ab- bzw. aufgerundet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erlass der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 07.02.2024



Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland.de>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
06.02.2024	-	Dienstleistungskontingent OK.FIS	UVgO Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.02.2024	-	Freianlagenplanung für den Sport- und Bewegungspark	VgV Vergebener Auftrag	Anzeigen
06.02.2024	-	Fliesenarbeiten TH Clementinenschule	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 09.02.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen



Öffentliche Zustellung

Die an Herrn **Najeebullah Nadiry** gerichtete Inverzugsetzung bezüglich der Beantragung von Unterhaltsvorschuss konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichnete Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, im Erdgeschoss / Sozialamt / Zimmer 77, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntmachung ist der 15.02.2024. Die Inverzugsetzung gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Hürth, den 15.02.2024
Der Bürgermeister

Dirk Breuer
Der Bürgermeister